

Satzung

der Gemeinde Großenaspe über die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Großenaspe und die Erhebung von Gebühren für die Betreuung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Großenaspe vom 12.06.2024 folgende Satzung erlassen:

§1

Geltungsbereich und Rechtsform

1. Die Gemeinde Großenaspe ist Schulträger und betreibt die Offene Ganztagschule (OGTS) der Grundschule Großenaspe als öffentliche Einrichtung.
2. Sie dient der Betreuung, Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule Großenaspe.
3. Die Verwaltung der Offenen Ganztagschule wird vom Amt Bad Bramstedt-Land, im Auftrage der Gemeinde Großenaspe, wahrgenommen.

§2

Inanspruchnahme

1. Die Offene Ganztagschule steht allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Großenaspe zur Verfügung.
2. Für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule Großenaspe wird eine Benutzungsgebühr erhoben.
3. Schüler/innen, die zur Bewältigung des Schulalltages eine Schulbegleitung zur Seite haben, dürfen nur in Begleitung dieser am Betrieb der Offenen Ganztagschule teilnehmen.

§3

Öffnungszeiten, Ferienregelung

1. Die Offene Ganztagschule ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr an Schultagen geöffnet. Zusätzliche Betreuungszeiten sind im Betreuungsvertrag ausgewiesen.
2. An schulfreien Tagen (SchILF-Tage und bewegliche Ferientage) findet eine Betreuung in der Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt. Die Betreuung muss bei der Grundschule Großenaspe anmeldet werden.
3. Die Ferienbetreuung findet in der Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt. Die Schließzeiten und Ferienbetreuung werden durch die Schulleitung bekannt gegeben.
4. Das Schuljahr im Sinne dieser Satzung beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
5. Das erste Schulhalbjahr endet jeweils am 31. Januar, Beginn des 2. Schulhalbjahres ist jeweils der 01. Februar.
6. Wird die Offene Ganztagschule aufgrund behördlicher Anordnungen oder anderer zwingender Gründe vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Benutzungsgebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§4

Anmeldung

1. Die Anmeldung der Schülerin / des Schülers in der Offenen Ganztagschule erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der/den Erziehungsberechtigten und der Grundschule Großenaspe.
2. Die Anmeldung ist für ein Schulhalbjahr verbindlich und verlängert sich automatisch bei gleichbleibender Betreuungszeit, um jeweils ein weiteres Schulhalbjahr.
3. Betreuungsänderungen im lfd. oder neuen Schuljahr sind schriftlich bei der Grundschule Großenaspe zu beantragen.
4. Die Aufnahme in der Offene Ganztagschule beginnt für Erstklässler mit dem Beginn des Schuljahres zum 01. August.
5. In begründeten Fällen kann die Aufnahme eines Kindes in die Offene Ganztagschule durch die Schulleitung verweigert werden.

§ 5

Abmeldung / Ausschluss

1. Eine Kündigung oder Stundenreduzierung zum Ende eines Schulhalbjahres / Schuljahres ist möglich. Diese ist schriftlich bei der Grundschule Großenaspe bis zum 31. Dezember / 30. Juni des Schulhalbjahres / Schuljahres einzureichen.
2. Mit dem Wechsel von der Grundschule Großenaspe zur weiterführenden Schule, endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum 31. Juli und bedarf keiner schriftlichen Kündigung.
3. Mit Schulwechsel während der Grundschulzeit endet das Betreuungsverhältnis zum Ende des Austrittsmonats und bedarf keiner schriftlichen Kündigung.
4. In besonderen Fällen ist eine Kündigung im laufenden Schuljahr möglich, hierüber entscheidet die Schulleitung. Der Antrag auf vorzeitige Kündigung ist schriftlich bei der Grundschule Großenaspe einzureichen.
5. Die Offene Ganztagschule der Grundschule Großenaspe, sowie das Amt Bad Bramstedt-Land, im Auftrag der Gemeinde Großenaspe, kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere, wenn die Schülerin / der Schüler in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann, die Betreuung der übrigen Schüler/innen erheblich beeinträchtigt wird oder die Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten nicht gegeben ist.
6. In begründeten Fällen kann die Schulleitung einen sofortigen Ausschluss aussprechen.

§ 6

Verpflegung

1. Ein tägliches Mittagessen wird nach Anmeldung von der Offenen Ganztagschule gewährleistet.
2. Die Anmeldung zum Mittagessen erfolgt schriftlich bei der Grundschule Großenaspe und ist verbindlich für ein Schulhalbjahr.
3. Die Verpflegungsgebühr ist nicht in den Benutzungsgebühren enthalten.
4. Die Verpflegungsgebühr wird durch die Offene Ganztagschule im Betreuungsvertrag festgelegt.

§7

Gebührenpflichtiger

Zahlungspflichtiger für die Benutzungsgebühr sind die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner oder die Person, auf deren Antrag die Schülerin / der Schüler in der Offenen Ganztagschule aufgenommen worden ist.

§8

Benutzungsgebühr und Fälligkeit

1. Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule beträgt monatlich und ist für 3 / 4 oder 5 feste Wochentage verbindlich für ein Schulhalbjahr:

	Betreuungszeiten	3 Tage / Woche	4 Tage / Woche	5 Tage / Woche
Modul 1	07:00 – 08:00 Uhr	20 €	25 €	30 €
Modul 2	12:00 – 15:00 Uhr	80 €	85 €	90 €
Modul 3	13:00 – 15:00 Uhr	50 €	55 €	60 €
Modul 4	Montag bis Donnerstag 15:00 – 16:00 Uhr	50 €	55 €	
Modul 6		AG-Teilnahme (ausschließlich bei freier Kapazität) / 1 Zeitstunde die Woche = monatlich 30 €		

2. Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung in der Offenen Ganztagschule beträgt zusätzlich zu der monatlichen Benutzungsgebühr:

	Klasse 1 und 2 08:00 - 14:00 Uhr	Klasse 3 und 4 08:00 - 14:00 Uhr	Klassen 1 - 4 08:00 - 14:00 Uhr Kinder ohne Betreuungsvertrag
Benutzungsgebühr Einzelner Ferientag	22,50 €	30 €	45 €

3. Die Berechnung der Benutzungsgebühr berücksichtigt sowohl die Schulferien, als auch gesetzlich geregelte Feiertage und mögliche schulfreie Tage. Eine Teilrückerstattung der Benutzungsgebühr ist nicht möglich.
4. Die Benutzungsgebühr wird durch das Amt Bad Bramstedt-Land im Auftrage der Gemeinde Großenaspe erhoben und wird am 15. des jeweiligen Monats fällig. Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§9

Beginn der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Anmeldung zum Beginn des Schuljahres zum 01. August.
2. Bei einer Anmeldung während eines Schuljahres beginnt die Gebührenpflicht mit dem Eintrittsmonat.

§10

Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet für das 1. Schulhalbjahr zum 31. Januar und für das 2. Schulhalbjahr zum 31. Juli.

§11

Rückständige Gebühren

1. Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach schriftlicher Mahnung beigetrieben.
2. Kommen die Erziehungsberechtigten oder der Antragsteller mit der Zahlung der Benutzungsgebühr länger als einen Monat in Verzug, so kann nach vorheriger schriftlicher Mahnung das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

§12

Versicherung

1. Die Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches in folgenden Fällen unfallversichert:
 - auf dem direkten Weg zur Grundschule Großenaspe sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
 - während des Aufenthaltes in der Offenen Ganztagschule innerhalb der Öffnungszeiten,
 - im Gebäude, auf dem Schulgelände und außerhalb des Schulgeländes, wenn im Rahmen der Offenen Ganztagschule externe Unternehmungen durchgeführt werden.
2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur oder von der Grundschule hat, der Grundschule oder den Betreuungskräften unverzüglich zu melden, damit die Gemeinde Großenaspe ihrer Meldepflicht gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung nachkommen kann.
3. Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nur bei vorliegendem Verschulden der Gemeinde versichert.
4. **Für die Ferienbetreuung besteht kein gesetzlicher Versicherungsschutz**, da in der Ferienzeit der versicherungsrechtlich erforderliche Schülerstatus nicht gegeben ist.
Dafür besteht Versicherungsschutz im Rahmen der von den Eltern abgeschlossenen privaten Familien-, Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Den Eltern wird empfohlen entsprechende Versicherungen abzuschließen.

§13

Gesundheitsvorschriften

1. Ansteckende Krankheiten (beispielsweise Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten) sowie Ungezieferbefall (beispielsweise Kopfläuse) müssen wegen der einhergehenden Ansteckungs- bzw. Verbreitungsgefahr umgehend den Mitarbeiter/innen mitgeteilt werden. Die offene Ganztagschule Großenaspe darf während der Akutzeit und bis zur Vorlage eines ärztlichen Attests der Bedenkenlosigkeit nicht besucht werden.
2. Der / Die Erziehungsberechtigte(n) sind verpflichtet, die Mitarbeiter/innen der Offene Ganztagschule wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand des Kindes zu informieren. Wichtig sind insbesondere Informationen über chronische Erkrankungen und Allergien.
3. Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt (z.B. Grippe, Infekte, Fieber), aber für die Betreuung des Kindes bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, entscheiden die Mitarbeiter/innen der Offene Ganztagschule, ob es vertretbar ist, das Kind während dieser Erkrankung weiterhin zu betreuen.
4. Die Mitarbeiter/innen der Offene Ganztagschule sind nicht berechtigt Medikamente zu verabreichen.

§14

Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Benutzungsgebührenpflicht und der Festsetzung der Benutzungsgebühr nach dieser Satzung ist die Erhebung der erforderlichen Daten bei den Eltern und durch eigene Nachforschungen durch das Amt Bad Bramstedt-Land, im Auftrage der Gemeinde Großenaspe zulässig.
2. Das Amt Bad Bramstedt-Land ist befugt, auf Grundlage von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Benutzungsgebührenpflichtigen mit den für die nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Erhebung der Benutzungsgebühr nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
3. Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
4. Die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Fassung des Datenschutzgesetzes.
5. Die Richtlinien des Datenschutzes sind zu beachten.

§15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.08.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Großenaspe über die Benutzung der Einrichtung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung „Betreute Grundschule Großenaspe“ vom 01.08.2019 außer Kraft.

Großenaspe, den 12.06.2024

Der Bürgermeister

